

ZH_OBERGERICHT SB180158 vom 25. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180158

FR: ZH_OBERGERICHT SB180158 du 25 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180158 del 25 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Tag Haft, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Urk. 39).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 60 Tages- sätzen zu Fr. 30.–, unter Gewährung des bedingten Vollzuges, bestraft. Daran angerechnet hat sie zwei Tage Haft (Urk. 64 S. 26).

- 30 -

E. 1.2

Die Verteidigung hat die vorinstanzliche Strafzumessung im Grundsatz nicht kritisiert (Urk. 65; Urk. 83). Demgegenüber verlangt die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Anschlussberufung die Ausfällung einer höheren Strafe und beantragt eine (unbedingte) Freiheitsstrafe von 8 Monaten (Urk. 101 S. 6). 2. Grundlagen der Strafzumessung Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung richtig dargelegt und auch den für Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB anwend- baren Strafrahmen korrekt bemessen. Sie hat weiter zutreffend festgehalten, dass Strafmilderungsgründe nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätz- lich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen sind und dies beim hier anwendbaren Strafmilderungsgrund des Putativnotwehrexzesses nicht anders zu handhaben ist. 3. Tatkomponente

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob die Staatsanwaltschaft hierorts innert Frist Beru- fung (Urk. 37). Die Kammer hob das Urteil mit Beschluss vom 16. Mai 2017 auf und wies den Prozess zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück, da die erst-

- 5 - instanzliche Hauptverhandlung ohne anwaltliche Verteidigung des Beschuldigten durchgeführt worden war (Urk. 43).

E. 2.1

Die Verteidigung beantragt, wie bereits vor Vorinstanz, einen Freispruch vom Vorwurf der Drohung. Der Beschuldigte habe sich, als er die Pistole genom- men und auf den Privatkläger gerichtet habe, in einer Notwehrlage gewährt und daher in rechtfertigender Putativnotwehr gehandelt. Eventualiter sei von einem entschuldbaren Putativnotwehrexzess auszugehen (Urk. 83 S. 5 ff.). Die Staatsanwaltschaft bestreitet mit ihrer Anschlussberufung, dass sich der Be- schuldigte in einer tatsächlichen oder vermeintlichen Notwehrsituation befand und erachtet die diesbezüglichen Vorbringen als Schutzbehauptung. Entsprechend beantragt sie einen Schuldspruch im Sinne der Anklage

(Urk. 75 S. 2 ff.; Urk. 101 S. 11 ff.).

E. 2.2

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB).

Überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 StGB). Sog. Putativnotwehr liegt vor, wenn der Täter irrtümlicherweise von einer Notwehrlage ausgeht. Die Tathandlung wird dann nach dem Sachverhalt beurteilt, wie ihn sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). War der Irrtum vermeidbar, ist der Täter wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat strafbar ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). Der vermeintlich Angegriffene muss aber Umstände nachweisen können, die bei ihm den Glauben erwecken konnten, er befinde sich in einer Notwehrlage (BGE 93 IV 81, S. 84 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2017, 6B_676/2016 E. 2).

- 19 - Der Angriff kann sich gegen ein beliebiges persönliches Rechtsgut richten. Notwehrfähig sind daher ausser Leib und Leben insbesondere auch Hausfrieden und Eigentum. Die Abwehr in einer (tatsächlichen oder vermeintlichen) Notwehrsituation muss nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Dies ist aufgrund jener Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Eine Rolle spielen insbesondere die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung. Bei der Verwendung von gefährlichen Gegenständen zur Abwehr (Messer, Schusswaffen etc.) ist besondere Zurückhaltung geboten, da deren Einsatz stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt (BGE 136 IV 49 E. 3 mit Hinweisen). Angemessen ist die Abwehr, wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können, der Täter womöglich gewarnt worden ist und der Abwehrende vor der Benutzung des gefährlichen Werkzeugs das Nötige zur Vermeidung einer übermässigen Schädigung vorgekehrt hat. Auch ist eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter unerlässlich. Doch muss deren Ergebnis für den Angegriffenen, der erfahrungsgemäss rasch handeln muss, mühelos erkennbar sein. Indessen gibt das Notwehrrecht nicht nur das Recht, mit gleichen Mitteln abzuwehren, mit denen der Angriff erfolgt, sondern mit solchen, die eine effektive Abwehr ermöglichen. Das bedeutet, dass der Verteidiger von Anfang an die voraussichtlich wirksamen Mittel einsetzen darf (BGE 136 IV 49 E. 3 und E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts vom 1. Oktober 2010, 6B_432/2010 E. 5.3). Um ein Notwehrrecht zu begründen, muss der Angriff allerdings bereits im Gange sein oder unmittelbar drohen. Daran fehlt es, wenn er bereits vorbei oder noch nicht zu erwarten ist. Die Frage, ob ein Angriff unmittelbar bevorsteht oder nicht, ist nicht immer leicht zu beantworten. Nach der Rechtsprechung wird vom Angegriffenen nicht verlangt, dass er mit einer Reaktion zuwartet, bis es für eine Abwehr zu spät ist. Doch setzt die Unmittelbarkeit der Bedrohung voraus, dass jedenfalls Anzeichen einer Gefahr vorhanden sind, die eine Verteidigung nahelegen. Solche Anzeichen liegen z.B. vor, wenn der Angreifer eine drohende Haltung einnimmt, sich zum Kampfe vorbereitet oder Bewegungen macht, die in diesem

- 20 - Sinne gedeutet werden können (BGE 93 IV 81, S. 83 mit Hinweisen). Abwehr ist zulässig, sobald mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zu-

Verteidigungschance gefährdet. Der Angriff droht m.a.W. nicht erst unmittelbar, wenn es für den Angreifer kein Zurück mehr gibt, sondern schon dann, wenn der Bedrohte nach den gesamten Umständen mit dem sofortigen Angriff rechnen muss. Handlungen, die lediglich darauf gerichtet sind, einem zwar möglichen aber noch unsicheren Angriff vorzubeugen, einem Gegner also nach dem Grundsatz, dass der Angriff die beste Verteidigung ist, zuzuvorkommen und ihn vorsorglich kampfunfähig zu machen, fallen nicht unter den Begriff der Notwehr (BGE a.a.O; Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2014, 6B_281/2014, E. 2.3.1). "Präventive" Notwehr gibt es nicht. 3. Gemäss Anklage wusste der Beschuldigte nicht, dass es sich beim Privatkläger um einen Polizeibeamten handelte, der ihn zwecks Zustellung eines Zahlungsbefehls aufsuchte. Mit der Vorinstanz muss auch davon ausgegangen werden, dass er die Polizei am fraglichen Morgen nicht erwartete bzw. ihm nicht bekannt war, dass die Polizei allenfalls versuchen würde, ihm etwas zuzustellen (Urk. 64 S. 13). Insbesondere kann ihm nicht widerlegt werden, dass ihn die vorgängige SMS, worin ihn Polizist C. _____ um einen Rückruf bat, nicht erreichte (Urk. 64 S. 13 mit Verweis auf Urk. 6 S. 3; Urk. 3/2 S. 9 und Urk. 7 S. 9). Der Garten des Beschuldigten ist mit einem Metallgeländer umfriedet. Das Gartentor ist mit dem Schild "Kein Durchgang" versehen (Urk. 8 S. 3-5; s. auch Urk. 83 S. 5 mit Verweis auf die eingereichte Videodokumentation). Aus Sicht des Beschuldigten lag daher eine Verletzung seines Hausrechts vor, als sich der Privatkläger innerhalb des Gartens vor der Terrassentüre seines Wohnzimmers befand. Dieser, aus Sicht des Beschuldigten rechtswidrige Zustand dauerte an, als der Privatkläger hernach vor das Bürofenster trat. Der Beschuldigte war daher – entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (Urk. 75 S. 6; Urk. 101 S. 11), welche auf die örtliche Situation nicht eingeht – zur angemessenen Abwehr des Angriffs auf sein Hausrecht berechtigt.

- 21 - 4.

E. 3

Die Vorinstanz führte am 11. Dezember 2017 in neuer Besetzung die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten und seines amtlichen Verteidigers durch (Prot. I S. 5). Mit Urteil vom gleichen Tag sprach sie den Beschuldigten wiederum der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig, wobei sie im Sachverhalt weitergehender als im ersten Verfahren auf die Aussagen des Beschuldigten abstellte. Sie ging aber weiterhin von einem Putativnotwehrexzess aus und erachtete auch den geltend gemachten Schuldausschlussgrund nach Art. 16 Abs. 2 StGB (Handeln in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff) als nicht erfüllt. Sie bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von neu 60 Tagessätzen zu Fr. 30.–, woran sie zwei Tage Haft anrechnete. Den Vollzug der Geldstrafe schob sie unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren auf. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers wies sie ab. Weiter ordnete sie die Einziehung der beschlagnahmten Tatwaffe, einer Pistole ..., Modell ..., samt Munition an. Den ebenfalls beschlagnahmten Offiziersdolch gab sie frei. Schliesslich entschied sie über die Kostenfolgen (Urk. 64).

E. 3.1

Betreffend die objektive Tatschwere hielt die Vorinstanz fest, der Beschuldigte habe dem Privatkläger zwar einen Eingriff in das höchste Rechtsgut, Leib und Leben, angedroht, indem er eine Faustfeuerwaffe auf ihn gerichtet gehabt habe. Zudem habe er den Privatkläger einer grossen Gefährdung ausgesetzt, sei die Waffe doch geladen gewesen. Es

sei indes zu berücksichtigen, dass der Vorfall nur wenige Sekunden gedauert habe und der Beschuldigte die Waffe sofort wieder weggelegt habe, nachdem er erkannt habe, dass es sich beim Privatkläger um einen Polizeibeamten gehandelt habe. Das Verschulden sei insgesamt als noch leicht zu gewichten (Urk. 64 S. 21). Der Ladezustand der Waffe kann jedoch entgegen den Ausführungen der Vorinstanz bei der Beurteilung der Tatkomponente des Tatbestands der Drohung gegen den Privatkläger nicht massgebend sein. Das direkte Zielen mit einer grosskalibrigen Faustfeuerwaffe auf den Oberkörper eines Menschen ist eine grundsätzlich erhebliche Androhung einer Gefahr für Leib und Leben mit einem massiven Tatmittel. Die implizite Todesdrohung oder Androhung schwerer Verletzung setzte dem Privatkläger denn auch erheblich zu. Allerdings sind entgegen der Staatsanwaltschaft noch schwerwiegendere Tatvarianten vorstellbar. Zudem dauerte gemäss Anklagesachverhalt die Drohung

- 31 - in der Tat nur äusserst kurz. Das hängt aber auch damit zusammen, dass sich der Privatkläger in Anbetracht der Bedrohungssituation sofort zurückzog. Die objektive Tatschwere ist unter diesen Umständen als nicht mehr leicht zu gewichten.

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Es kann ihm aber zugute gehalten werden, dass er die Tat nicht geplant hatte, sondern spontan handelte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass er die Waffe seit einiger Zeit in durchgeladenem Zustand im mehrfach erwähnten Versteck im Büro aufbewahrt hatte. Das Mass der Verschuldensreduktion für den Notwehrexzess hängt davon ab, wie stark der Täter das Notwehrrecht überschritten hat. Vorliegend griff der Beschuldigte sogleich zur Waffe, als er eine Person bemerkte, die sich (vermeintlich) rechtswidrig in seinem Garten aufhielt und durch Rufen fragte, ob jemand zugegen sei. Auch wenn man die diffusen Ängste des Beschuldigten einbezieht, war seine Reaktion klar unangemessen, weshalb von einer deutlichen Überschreitung seines Notwehrrechts auszugehen ist. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive Tatschwere daher leicht relativiert.

E. 3.3

Insgesamt erweist sich für die Tatkomponente eine Strafe im Bereich von

E. 4

Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 15. Dezember 2017 und die amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 19. Dezember 2017 rechtzeitig Berufung an (Urk. 57 und Urk. 59; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 21. März 2018 reichte die amtliche Verteidigung innert Frist die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 65). Die Staatsanwaltschaft zog ihre Berufung mit Schreiben vom 10. April 2018 zurück (Urk. 68). Mit Präsidialverfügung vom 27. April 2018 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft sowie dem Privatkläger zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 73). Während sich der Privatkläger nicht vernehmen liess, erhob die Staatsanwaltschaft innert Frist Anschlussberufung (Urk. 75). Mit Präsidialverfügung vom 5. Juni 2018 wurde die Anschlussberufung der amtlichen Verteidigung sowie dem Privatkläger zugestellt (Urk. 77).

- 6 -

E. 4.1

Zu den persönlichen Verhältnissen hat die Vorinstanz unter Verweis auf die Aussagen des Beschuldigten in der Untersuchung ausgeführt, dass er eine in Russland lebende Partnerin habe, welche von ihm unterstützt werde. Er sei Eigentümer eines Einfamilienhauses in D._____/TG, welches er vermietet habe. Aus den Mieterträgen habe er monatlich Fr. 1'200.– zur Verfügung. Er sei Betriebsökonom HWV und arbeite bei einem Unternehmen namens E.____ AG mit Sitz F.____/SZ. Ergänzend ist festzuhalten, dass ihm die Arbeitgeberin Wohnungsmiete und Auto bezahlt, ihm wegen Liquiditätsproblemen jedoch keinen zusätzlichen Lohn ausbezahlt (Urk. 64 S. 21). Im Übrigen sind die Einkommensver-

- 32 - hältnisse des Beschuldigten unklar – auch weil er anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung die Aussagen zur Person (und zur Sache) verweigerte. Mit der Vorinstanz sind den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine für die Strafzumessung relevanten Kriterien zu entnehmen.

E. 4.2

Die im vorinstanzlichen Urteil aufgeführte Vorstrafe wegen Verkehrsdelikten ist zwischenzeitlich gelöscht (Urk. 91) und hier nicht mehr relevant. Hingegen ergibt sich, dass gegen den Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland weitere Strafuntersuchungen wegen Drohung geführt werden. Ein Strafentscheid ist jedoch noch nicht ergangen, weshalb auf die entsprechenden Vorwürfe nicht weiter einzugehen ist. Es gilt die Unschuldsvermutung. In objektiver Hinsicht ergibt sich damit nichts, was für das vorliegende Verfahren relevant ist.

E. 4.3

In subjektiver Hinsicht wirkt sich das Teilgeständnis des Beschuldigten aus, auch wenn der Beschuldigte die Verantwortung für den Vorfall weitgehend auf den Privatkläger schiebt und es daher an echter Einsicht und Reue zu vermissen lassen scheint.

E. 4.4

Alles in allem erweist sich nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten eine Strafe von 6 Monaten bzw. 180 Tagessätzen als angemessen. 5. Strafart Der Beschuldigte erscheint heute als Ersttäter. In Anbetracht der heute auszusprechenden Strafe ist auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die Tagessatzhöhe von Fr. 30.– wurde von niemandem beanstandet, erweist sich als angemessen und ist somit zu bestätigen. Anzurechnen ist die erstandene Haft, welche die Vorinstanz auf zwei Tage aufgerundet hat, was auch im Berufungsverfahren nicht anders zu handhaben ist. 6. Vollzug Ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte heute Ersttäter ist, ist auf die Minimalprobezeit von zwei Jahren zu erkennen. Für den Beschuldigten gilt die

- 33 - Unschuldsvermutung, weshalb die laufenden Strafuntersuchungen wegen Drohung hier entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (Urk. 101 S. 16 f.) keine Rolle spielen dürfen. VI. Einziehungen 1. Die Vorinstanz verfügte gestützt auf Art. 69 StGB die Einziehung und Vernichtung der beschlagnahmten Pistole (... , Modell 75, Kaliber 9 mm Para) sowie der ebenfalls beschlagnahmten Munition (17 Patronen Fabrikat ... Kaliber 9 mm Para). Der Beschuldigte lässt dies berufsungsweise anfechten und verlangt die Herausgabe an ihn (Urk. 65 S. 2; Urk. 83 S. 13). Dies begründet er mit dem beantragten Freispruch. 2. Der Beschuldigte ist heute der Drohung schuldig zu sprechen. Die Voraussetzungen zur Einziehung der genannten Waffe nach Art. 69 StGB sind offensichtlich

gegeben. Die Pistole diente dem Beschuldigten als Tatmittel. Die künftige Gefährdung der Sicherheit von Menschen ist ebenfalls zu bejahen. Davon muss auch hinsichtlich der ebenfalls beschlagnahmten Munition für besagte Waffe ausgegangen werden. Waffe und Munition sind somit in Übereinstimmung mit dem vorinstanzlichen Erkenntnis einzuziehen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die anschlussappellierende Anklagebehörde obsiegt im Ergebnis im Schuldpunkt, unterliegt aber teilweise im Strafpunkt. Bei einer interessengemässen Gewichtung und unter Berücksichtigung des Rückzugs der Hauptberufung der Staatsanwaltschaft rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die

- 34 - Kosten zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 4/5 einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Hinsichtlich der einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschuldigten vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Der amtliche Verteidiger reichte dem Gericht eine Honorarnote über Fr. 6'852.35 (inkl. Barauslagen und MwSt) ein, wobei für die Berufungsverhandlung und die Urteilsöffnung inkl. Weg ein Aufwand von 5½ Stunden veranschlagt wurde (Urk. 93). Der geltend gemachte Aufwand und die Barauslagen erscheinen grundsätzlich angemessen, die Berufungsverhandlung inklusive Urteilsöffnung dauerte jedoch lediglich 2½ Stunden. Hinzuzurechnen ist noch 1 Stunde Weg, womit insgesamt 3½ Stunden für die Berufungsverhandlung zu entschädigen sind. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ ist damit für seine ausgewiesenen Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit Fr. 6'400.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht in Strafsachen, vom 11. Dezember 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. (...)

- 35 - 5. Der folgende, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 1. Dezember 2015 beschlagnahmte Gegenstand wird dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen ausgehändigt: - Bajonett (Offiziersdolch ..., Schweiz mit Stahlblechschneide, Offizier-Schlagbund und zwei Militärpatten, Marke ..., Seriennummer ..., Asservat Nr. A008'187'357). 6. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers B. _____ wird abgewiesen.

E. 4.5

Gleiches trifft hinsichtlich eines allfällig befürchteten Angriffs auf sein Eigentum (in Form eines Einbruchdiebstahls) zu, wobei der Beschuldigte gar nicht geltend macht, die Pistole zur Abwehr eines Angriffs auf sein Eigentum behändigt zu haben. Daraus ergibt sich, dass sich der Beschuldigte lediglich hinsichtlich der (vermeintlichen) Verletzung seines Hausrechts auf eine Putativnotwehrlage berufen kann (s. oben). Bezüglich des befürchteten Angriffs auf Leib und Leben fehlt es dagegen an einer (Putativ-)Notwehrsituation, da ein diesbezüglicher Angriff nicht im Gange war und auch gar nicht unmittelbar drohte (sog. extensiver Notwehrexzess). Das übersieht insbesondere auch die Verteidigung, wenn sie die

- 26 - Subsidiarität und Proportionalität der Abwehrhandlung vorwiegend am behaupteten unmittelbaren Angriff auf Leib und Leben misst.

E. 4.6

Als der Beschuldigte seine Pistole ..., Modell 75, Kaliber 9 mm Para, aus dem Ordnerversteck im Vitrinenschrank hervorholte und den Privatkläger mit gezogener Waffe am Schreibtisch sitzend erwartete, befand sich diese im sog. durchgeladenen Zustand. In der Waffe war ein Magazin mit sechs Patronen eingesetzt, eine Patrone war bereits im Patronenlager, der Hammer entspannt. Für eine Schussabgabe hätte lediglich der Abzug durchgezogen werden müssen (Urk. 10/4-5; so auch der Beschuldigte in Urk. 3/2 S. 7 f.), wobei beim ersten Schuss ein höheres Abzugsgewicht hätte überwunden werden müssen (Double Action-Modus), während die darauf folgenden Schüsse im Single Action-Modus (mit einem tieferen Abzugsgewicht) hätten erfolgen können (so die Staatsanwaltschaft in Urk. 75 S. 8 bzw. Urk. 101 S. 15); Letzteres wird von der Verteidigung zu Recht nicht in Abrede gestellt). Das gezielte Richten der durchgeladenen Faustfeuerwaffe gegen den Oberkörper des Privatklägers vor dem Bürofenster zur Abwehr des im Gange befindlichen (vermeintlichen oder auch tatsächlichen) Angriffs auf das Hausrecht war klarerweise nicht verhältnismässig. Das unbefugte Betreten eines Privatgrundstücks berechtigt den Inhaber des Hausrechts nicht zu einem derartigen Handeln in Wildwestmanier. Art und Intensität des Angriffstehens in keinem Verhältnis zur gewählten Vorgehensweise des Beschuldigten. Zwar sind ähnliche Rechtsgüter betroffen (Hausrecht c. innere Freiheit/Sicherheitsgefühl), welche bei einer weiten Betrachtung unter Umständen als gleichartig im Sinne einer Freiheit des Willens bezeichnet werden könnten (s. dazu Trechsel/ Mona, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, Art. 180 N 1 und Art. 186 N 1). Jedoch wiegt der (vermeintliche) Angriff durch den Privatkläger auf das Hausrecht relativ gering, hatte dieser doch lediglich den Garten gegen den mittels Umfriedung und Schild "Kein Zutritt" geäusserten Willen des Beschuldigten betreten und war der Hausfassade entlang zur Terrassentür gelangt, wo er rief, ob jemand zugegen sei. Demgegenüber handelt es sich bei der Abwehrhandlung des Beschuldigten sowohl von der Art des Abwehrmittels (grosskalibrige Faustfeuerwaffe) als auch von der tatsächlichen Verwendung um eine erhebliche Verletzung des geschützten Rechtsgutes.

- 27 - Mit einer durchgeladenen Waffe dieses Typs aus relativ naher Distanz auf den Oberkörper eines Menschen zu zielen, ist zudem äusserst gefährlich, selbst wenn sich dazwischen wie hier noch eine Fensterscheibe befand. Das musste auch dem Beschuldigten bekannt sein, der als ehemaliger Hauptmann im Militär nicht nur an der betreffenden Waffe – seiner ehemaligen Dienstwaffe – geschult ist, sondern darüber hinaus Soldaten den korrekten und sicheren Umgang mit Waffen beizubringen hatte. Dass der Privatkläger nicht sicher wusste, ob die Faustfeuerwaffe durchgeladen ist, ist hier irrelevant. Denn die Verhältnismässigkeit der Abwehr ist aufgrund derjenigen Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene, hier der Beschuldigte, im Zeitpunkt seiner Tat befand. Abgesehen davon führte der Privatkläger aus, er habe um sein Leben gefürchtet; er habe nicht gewusst, ob der Beschuldigte abdrücke oder nicht (Urk. 5 S. 8), was zeigt, dass er von einer potentiell tödlichen Gefahrenlage ausging.

E. 4.7

Unter dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit des Handelns des Beschuldigten hat die Vorinstanz die Rechtsprechung zur zurückhaltenden Verwendung von gefährlichen Werkzeugen (Messer, Schusswaffen etc.) zur Abwehr herangezogen. Dabei hat sie nicht verkannt, dass es vorliegend gar nicht zum "Einsatz" bzw. Abfeuern der Waffe kam. Sie hat aber überzeugend erwogen, dass in Anlehnung zu besagter Rechtsprechung der Beschuldigte gehalten gewesen wäre, auf andere Weise auf den vermeintlichen Angriff zu reagieren als mit einer Bedrohung mit einer Faustfeuerwaffe (Urk. 64 S. 17). Die erwähnte Rechtsprechung (statt vieler s. BGE 136 IV 49, E. 3.5) wird damit begründet, dass der Einsatz der gefährlichen Gegenstände stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt. Gemäss Bundesgericht besteht unmittelbare Lebensgefahr im Sinne von Art. 129 StGB, wenn jemand eine geladene Pistole mit der Kugel im Lauf (bzw. der Kugel im Patronenlager) auf nahestehende Personen richtet, auch wenn er dabei einen relativ grossen Widerstand – konkret 5,5 kg – überwinden muss, um den Abzugshahn durchzudrücken (BGE 121 IV 67, E. 2d). Daraus ergibt sich, dass auch das nahezu identische Handeln des Beschuldigten gefährlich war, weshalb – wie bei der eigentlichen Verwendung von gefährlichen Gegenständen zur Abwehr – Zurückhaltung beim Zielen mit durchgeladenen Schusswaffen auf den (tatsächlichen oder vermeintlichen) Angreifer geboten ist.

- 28 - Zur Durchsetzung seines Rechts auf Hausfrieden wären dem Beschuldigten so- dann mildere Mittel als die sofortige Behändigung seiner Schusswaffe mit gezielterm Richten gegen den Oberkörper des Privatklägers zur Verfügung gestanden. Es wäre dem Beschuldigten zuzumuten gewesen, die ihm unbekannt Person verbal aufzufordern, sein Grundstück unverzüglich zu verlassen; dabei hätte er diese Aufforderung auch sogleich mittels körperlichem Zwang durchsetzen dürfen oder mit der Warnung, er werde sonst die Polizei benachrichtigen, kombinieren können. Wäre ihm dies als ungeeignetes Mittel erschienen, hätte er dem vermeintlichen Eindringling in seinem Garten auch erklären können, dass er, der Beschuldigte, bewaffnet sei. Somit wären ihm eine oder sogar mehrere erfolgsversprechende Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden. Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte die Grenzen der Notwehr missachtet hat. Es liegt damit ein Putativnotwehrexzess vor.

E. 4.8

Entgegen der Verteidigung kann sie aus dem Entscheid der Kammer vom 21. Mai 2012 (Prozess Nr. SB110712) nichts anderes ableiten. Zwar ging es dort ebenfalls um einen Hausbesitzer, der sich gegen die Verletzung seines Hausrechts durch einen Eindringling zur Wehr setzte. Nachdem sich dieser geweigert hatte, das Grundstück zu verlassen, holte der Hausbesitzer seine Waffe und schoss dem Eindringling direkt vor die Füsse, wodurch dieser Beinverletzungen erlitt. Die Kammer erwog in diesem Zusammenhang zwar auch, der (dortige) Beschuldigte hätte deutlich seitlich neben dem Privatkläger einen Warnschuss abgeben können. Die Überschreitung des Notwehrrechts wurde aber von der Kammer vor allem deshalb bejaht, weil der Hausbesitzer – in Übereinstimmung mit der vorerwähnten Rechtsprechung – die Schussabgabe vorgängig nicht angedroht hatte. Jedenfalls kann aus dem fraglichen Entscheid nicht abgeleitet werden, dass nach Ansicht der Kammer Warnschüsse gegen einen Eindringling stets gerechtfertigt wären. Zudem unterscheidet sich jener Fall von der heute zu beurteilenden Konstellation, weil der Beschuldigte den Privatkläger vorliegend noch gar nicht zum Verlassen des Grundstücks aufgefordert hatte. Im vorliegenden Fall bestanden wie dargelegt andere Handlungsalternativen, die der

Beschuldigte hätte ergreifen können und müssen.

- 29 -

E. 4.9

Am vorliegenden Ergebnis – Handeln im Putativnotwehrexzess – ändert sich selbst dann nichts, wenn davon ausgegangen würde, dass sich die Tat, wie vom Beschuldigten dargestellt, abgespielt hätte. Denn auch hier ist unbestritten, dass der Privatkläger weder eine Waffe in der Hand hielt noch irgendwelche Bewegungen machte, die als Vorbereitung zum Kampf hätten gedeutet werden können. Zudem waren der Beschuldigte und der Privatkläger durch eine Fensterscheibe getrennt. Der Privatkläger hätte den Beschuldigten von seinem Standort aus gar nicht unmittelbar angreifen können. Es fehlt auch bei dieser Sachverhaltsvariante somit an der Unmittelbarkeit eines (vermeintlich befürchteten) Angriffs auf Leib und Leben. Im Übrigen kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. 5. Mit der Vorinstanz ist auch der seitens der Verteidigung geltend gemachte Schuldausschlussgrund im Sinne von Art. 16 Abs. 2 StGB (Handeln in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff) zu verneinen. Dafür wäre vorausgesetzt, dass auch ein rechtlich gesinnter Mensch durch die Verletzung des Hausrechts in Aufregung und Bestürzung geraten wäre und deshalb die Grenzen der Notwehr überschritten hätte. Davon kann nach den gesamten Umständen nicht ausgegangen werden. Es kann hierzu zunächst auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist festzuhalten, dass ein extensiver Notwehrexzess keine Berufung auf Art. 16 Abs. 2 StGB erlaubt. 6. Damit ist der vorinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen. V. Sanktion 1. Ausgangslage

E. 5

Am 5. Oktober 2018 ging hierorts eine Eingabe der amtlichen Verteidigung ein, worin sich diese u.a. zum Schuldpunkt äusserte (Urk. 83). Die Eingabe wurde der Staatsanwaltschaft in der Folge zur Kenntnisnahme zugestellt. Am 12. April 2018, 1. und 16. Oktober 2018 wurde je ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 70, 82 und 91). Der mit Eingabe vom 15. Oktober 2018 gestellte diesbezügliche Beweisantrag 1 der Staatsanwaltschaft (Urk. 87) ist damit gegenstandslos. Mit Präsidialverfügung vom 23. Oktober 2018 (Urk. 95) wurden in Gutheissung des Beweisantrages 2 der Staatsanwaltschaft die Akten der weiteren gegen den Beschuldigten laufenden Strafuntersuchungen beigezogen (Urk. 98-99).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die notwendigen Erwägungen zur Beweiswürdigung im Allgemeinen und zur Theorie der Aussagewürdigung gemacht. Sie hat auch die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten, des Privatklägers B._____ und des Polizisten C._____ wiedergegeben (Urk. 64 S. 5-10). Dabei hat sie richtig erkannt, dass C._____ zum Kern des anklagegegenständlichen Vorwurfs keine Aussagen machen können, da sich dieser zum Zeitpunkt der Begegnung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger auf der anderen Seite der Liegenschaft

- 13 - befunden habe (Urk. 64 S. 11). Auf diese zutreffenden Ausführungen kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 5.2

Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz, wenn sie zum Schluss gelangt, es sei von der zuvor wiedergegebenen Sachdarstellung des Beschuldigten auszugehen, wonach er die Waffe erst ergriffen und auf den Privatkläger gerichtet habe, als dieser die Frage, wer er sei, mit einer Gegenfrage beantwortet und sich nicht ausgewiesen habe. Die Staatsanwaltschaft beanstandet die Beweiswürdigung insoweit zu Recht. Der Privatkläger schilderte eindrücklich, konstant und lebensnah, wie er, nachdem auf sein Rufen und Klopfen an der geöffneten Terrassentür keine Reaktion erfolgte, der Fassade entlang zum nächsten Fenster weiterging, hineinschaute und in den Lauf einer Faustfeuerwaffe schaute, mit welcher der am Schreibtisch sitzende Beschuldigte auf ihn zielte (Urk. 5 S. 4, 7; so schon Urk. 4 S. 2). Dabei stellte der Privatkläger klar, dass die Waffe bereits auf ihn gerichtet war, bevor der Beschuldigte ihn fragte, wer er sei und was er wolle (Urk. 5 S. 8 f.; Urk. 4 S. 2). Und er wies auch die Darstellung des Beschuldigten ausdrücklich als falsch zurück, wonach dieser die Waffe erst nach dem von ihm geschilderten kurzen Gespräch hervorgeholt habe (Urk. 5 S. 9).

E. 5.3

Zu Unrecht wertet die Vorinstanz die Aussagen des Privatklägers wegen der vermeintlich erheblichen Spiegelung im Bürofenster als nicht vollends überzeugend. Richtig ist zwar, dass sich gemäss der von der Kantonspolizei erstellten Fotodokumentation im Fenster des Büros die rechts davon im rechten Winkel verlaufende Hausfassade und ein Teil des Gartens spiegelt (Urk. 8 S. 6). Allerdings ist darauf das Büroinnere trotz Spiegelung gleichwohl sichtbar, jedenfalls derjenige Teil des Raumes, der sich in der Nähe des grossen und breiten Fensters mit seiner tiefliegenden Fensterbank befindet. Der direkt am Fenster stehende Bürotisch samt Schreibtischlampe und weitere darauf liegende Gegenstände sind von draussen gut erkennbar, ebenso der Bürostuhl, obschon dieser sogar hinter dem Schreibtisch und damit weiter weg vom Fenster platziert ist. Von ähnlichen Sichtverhältnissen ist auch für den Tatzeitpunkt auszugehen, auch wenn die Aufnahmen der Kantonspolizei selbstredend nicht zur exakten Tatzeit, sondern wohl etwas später am gleichen Tag angefertigt wurden. Daraus ergibt sich, dass der

- 14 - Privatkläger, als er vor dem Fenster stand und ins Innere des Büros schaute, sehr wohl den auf dem Bürostuhl sitzenden Beschuldigten und die auf ihn gerichtete Waffe sehen konnte, auch wenn sich seine Augen im ersten Moment auf die Licht- und Sichtverhältnisse einstellen mussten. Anschaulich schilderte dies auch der Privatkläger in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme: In dem Moment, als er ins Fenster geschaut habe, habe der Beschuldigte bereits mit seiner Waffe auf ihn gezielt. Er müsse dazu noch sagen, es habe ein wenig gespiegelt. Es sei vielleicht eine halbe Sekunde gegangen, bis er – der Privatkläger – die Situation realisiert habe. [...] Es habe gespiegelt. Er habe sich für einen kurzen Moment sammeln müssen (Urk. 5 S. 7). Die von der Vorinstanz angenommene Erheblichkeit der Spiegelung wurde vom Privatkläger gerade nicht bestätigt.

E. 5.4

Auszuschliessen ist mit der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte in dem vom Privatkläger glaubhaft beschriebenen kurzen Moment der Orientierung die durchgeladene Schusswaffe hätte behändigen und auf den Privatkläger richten können. Zwar ist der Beschuldigte offenbar tatsächlich in der Lage, seine Waffe, welche er geladen in einem Ordner im verschliessbaren Vitrinenschrank des Büros aufbewahrte, ausserordentlich rasch hervorzuholen, wie er auf der eingereichten Videoaufnahme (mit einem anderen

Gegenstand) überzeugend demonstriert. Dazu stösst er sich mit seinem Bürostuhl mit Rollen vom Schreibtisch ab, rollt mit Schwung zum nah gelegenen Vitrinenschrank, in welchem bereits der Schlüssel steckt, öffnet mit sicherem Griff in rascher Folge die beiden Flügeltüren, zieht sogleich mit der linken Hand den als Waffenversteck dienenden Ordner hervor, lässt die Waffe routiniert in die ausgestreckte rechte Hand fallen, schiebt den Ordner links in den Schrank zurück, rollt mit dem Stuhl zum Schreibtisch zurück und richtet bereits im Zurückrollen die Faustfeuerwaffe auf den (imaginären) Angreifer vor dem Bürofenster (Urk. 54). Trotz des mit beeindruckender Geschwindigkeit ausgeführten und offensichtlich gut geübten Manövers dauert dieses knappe 5 Sekunden. Rechnet man das vom Beschuldigten geltend gemachte langsame Aufstehen mit der Waffe im Anschlag hinzu, erhöht sich die benötigte Zeit auf rund 7 Sekunden. Es erscheint abwegig, dass der Privatkläger keine einzige der mit diesem Vorgang verbundenen zahlreichen Einzelbewegungen des Beschuldigten bemerkt hätte, wenn dieser, wie geltend gemacht, die Waffe tat-

- 15 - sächlich erst aus dem Vitrinenschrank holte, nachdem der Privatkläger schon vor dem Bürofenster stand. Zumindest schemenhafte Bewegungen wären trotz Spiegelung sichtbar gewesen. Es kommt hinzu, dass der Privatkläger, folgt man der Darstellung des Beschuldigten, diesen noch vor dem Behändigen der Waffe gefragt haben soll, ob er "Herr A. _____" sei. Nach dieser Version musste der Privatkläger den Beschuldigten also spätestens in diesem Zeitpunkt gesehen haben. Umso unwahrscheinlicher erscheint es da, dass der Privatkläger anschliessend nicht bemerkt hätte, dass der Beschuldigte, immer noch auf dem Bürostuhl sitzend, die Waffe aus dem Versteck im Vitrinenschrank geholt und auf den Privatkläger gerichtet hätte. Es ist zudem zu bedenken, dass Letzterer als Polizeibeamter mit Schusswaffen vertraut (s. dazu Urk. 5 S. 7) und für derartige Situationen ausgebildet ist. Hätte es sich so zugetragen, wie der Beschuldigte behauptet, wäre naheliegend, dass der Privatkläger selbst seine Pistole gezogen oder dies wenigstens versucht hätte. Solches geschah aber nicht. Der Privatkläger führte aus, dass er gar nicht in Versuchung gekommen sei, seine Waffe zu ziehen, weil er keine Chance gehabt hätte (Urk. 5 S. 9). Das steht im Einklang mit seinen Aussagen, wonach der Beschuldigte von Anfang an die Waffe auf ihn gerichtet habe (Urk. 5 S. 9).

E. 5.5

Dass der Privatkläger nicht abschliessend angeben konnte, ob der Beschuldigte im Tatzeitpunkt Kopfhörer trug oder nicht, bedeutet im Übrigen nicht, dass der Privatkläger nicht gut ins Innere des Büros hätte blicken können oder dass deswegen auf die Darstellung des Beschuldigten abzustellen wäre, wie die Vorinstanz sinngemäss erwägt (Urk. 64 S. 13). Gemäss eigenen Angaben hörte der Beschuldigte auf seinem Smartphone eine Rede ab, wobei er Kopfhörer anhatte (Urk. 3/3 S. 12). Bei den Kopfhörern handelte es sich aber um Ohrstöpsel (Urk. 3/2 S. 4), welche im Vergleich zu Bügelkopfhörern weniger auffallen. Dass sich der Privatkläger nicht sicher war, ob der Beschuldigte damals Kopfhörer trug oder nicht, ist daher nicht aussagekräftig.

E. 5.6

Alles in allem erweist sich die Darstellung des Beschuldigten zum Tatablauf selbst als wenig überzeugend. Es ist vielmehr auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers abzustellen und davon auszugehen, dass der Beschuldigte die ge-

- 16 - ladene Pistole bereits auf den Privatkläger richtete, als dieser vor dem Büro- zimmer auftauchte, und zwar, bevor er ihn fragte, wer er sei und was er wolle. Dabei hielt der Beschuldigte die Waffe unverändert auf den Privatkläger gerichtet, worauf sich dieser als Polizist zu erkennen gab und zurückzog. Dass im Polizei- rapport die Rede davon ist, dass dem Ziehen der Waffe das kurze Gespräch vorausging, vermag daran nichts zu ändern. Es ist nicht ersichtlich, dass der rapportierende Polizeibeamte über zusätzliche Erkenntnisse verfügte, die ihm zu dieser Feststellung Anlass hätten geben können. 6. Ist auf die Aussagen des Privatklägers abzustellen, wonach er sogleich in den Lauf einer Waffe blickte, als er vor das Bürozimmer trat und hinein schaute, bedeutet dies auch, dass der Beschuldigte entgegen seinen Aussagen das Rufen (oder auch Klopfen) des Privatklägers an der geöffneten Terrassentür vorgängig gehört haben muss. Die offene Terrassentür und das Büro, wo der Beschuldigte am Schreibtisch mit Blickrichtung Terrasse sass, liegen nahe nebeneinander, wie sich aus der Fotodokumentation und der eingereichten Videoaufnahme ergibt. Das Rufen konnte der Beschuldigte deshalb auch hören, wenn er zunächst tat- sächlich mit dem Abhören einer Aufnahme einer Rede auf seinem Smartphone beschäftigt war und dabei Kopfhörer trug. Hörte er das Rufen an der offenen Terrassentüre, konnte er Kopfhörer und Telefon weglegen, mit geübten Griffen seine geladene Waffe aus dem Ordnerversteck im Vitrinenschrank holen und die Pistole bereits gezielt gegen den Privatkläger richten, als dieser kurz darauf er- wartungsgemäss draussen vor dem Bürofenster auftauchte. Nicht geäussert hat sich die Vorinstanz zum an sich nebensächlichen Detail, ob der Beschuldigte die Pistole mit beiden Händen am Griff auf den Oberkörper des Privatklägers richtete, wie die Anklage ausführt, oder ob er die Pistole lediglich mit der rechten Hand festhielt, wie der Beschuldigte behauptet. Nachdem auch der Privatkläger in beiden Einvernahmen davon sprach, dass der Beschuldigte die Pistole mit der bzw. mit einer Hand gehalten habe (Urk. 4 S. 2; Urk. 5 S. 8), ist von Letzterem auszugehen. Daran ändert nichts, dass der Privatkläger bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme mit beiden Händen eine fiktive Waffe auf

- 17 - Kinnhöhe hielt (Urk. 5 S. 8). Damit wollte er wohl vor allem zeigen, dass der Be- schuldigte die Pistole beim Zielen relativ hoch und nicht nur auf Hüfthöhe hielt. Dass der Privatkläger durch die gezielt auf ihn gerichtete Faustfeuerwaffe massiv in Angst versetzt wurde, weil er befürchtete, im Falle einer Schussabgabe schwer verletzt oder getötet zu werden, ergibt sich aus dessen glaubhaften Aussagen (Urk. 5 S. 8) und wird auch vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt. Der Beschuldigte handelte wissentlich und willentlich. Dass er den Privatkläger durch sein Handeln in Angst versetzte, nahm er in Kauf resp. wollte dies (Urk. 3/2 S. 8). Mit der obigen Einschränkung ist der Anklagesachverhalt somit erstellt. Auf die vom Beschuldigten geltend gemachte Putativnotwehrlage ist nachfolgend bei der rechtlichen Würdigung einzugehen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Objektiver und subjektiver Tatbestand Ausgehend vom erstellten Sachverhalt ist der objektive Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB zweifellos erfüllt. Der Beschuldigte handelte wissentlich und willentlich. Dabei nahm er nicht nur in Kauf, dass er den Privat- kläger in Angst versetzte. Vielmehr wollte er dies auch, wie vorstehend dargelegt wurde. Der subjektive Tatbestand ist deshalb ebenfalls erfüllt. Der Verteidiger bestreitet den subjektiven Tatbestand unter Berufung auf BSK StGB I-Niggli-Mäder, Art. 13 N 3 (recte: Art. 13 N 13): Wer eine Person in ver- meintlicher Notwehr bedrohe, bei dem richte sich der Wille nicht auf die Verwirk- lichung des Unrechts, sondern auf die Ausübung eines Rechts, weshalb es an dem für das vorsätzliche Verhalten charakteristischen Handlungsunwert fehle (Urk. 83 S. 12). Damit verwechselt die Verteidigung Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit. An der zitierten Stelle wird

denn auch festgehalten, wer einen anderen in vermeintlicher oder tatsächlicher Notwehr verletze, dies willentlich tue,

- 18 - es jedoch an dem für vorsätzliches Verhalten charakteristischen Handlungsunwert genauso fehle wie bei einem Tatbestandsirrtum. 2. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

E. 6

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, die stellvertretende Leitende Staatsanwältin lic. iur. S. Steinhauser sowie der Privatkläger B._____. (Prot. II. S. 6). II. Prozessuales 1. Umfang von Berufung und Anschlussberufung

E. 7

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'600.00 Gebühren und Auslagen Vorverfahren Fr. 7'832.00 amtliche Verteidigungskosten Fr. 10'932.00 Total Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Wird keine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

E. 8

(...)

E. 9

(Mitteilungen.)

E. 10

(Rechtsmittel.)" 2. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Berufung mit Schreiben vom 10. April 2018 zurückgezogen hat. 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 4. Gegen Ziff. 2 dieses Entscheides kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 36 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.-, wovon 2 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 1. Dezember 2015 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich eingelagerten Gegenstände werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen: - Pistole (Marke ..., Modell 75, Kaliber 9 mm Para, Nr. ..., Asservat Nr. A008'185'942); - Munition (17 Patronen Fabrikat ..., Kaliber 9 mm Para, Asservat Nr. A008'185'953). 5. Die erstinstanzliche Kostenverlegung (Ziff. 8) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'400.- amtliche Verteidigung.

- 37 - 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt. Der restliche Fünftel wird auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben) – den Privatkläger B. _____ (übergeben) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Kantonspolizei Zürich gemäss Dispositivziffer 4 – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen gemäss Dispositivziffer 4 – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich gemäss Dispositivziffer 4. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 38 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. Oktober 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. N. Anner Zur Beachtung: Der Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB). Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.